

Nachweise, die bei Vertragsunterzeichnung erbracht werden müssen:

- Bei dem Kind werden und wurden alle altersgemäßen **Früherkennungsuntersuchungen** beim Kinderarzt durchgeführt und können durch das Vorsorgeheft bei Vertragsunterzeichnung im Kindergarten nachgewiesen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrnimmt. Aus diesem Grund sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern / Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.

- **Masernschutz**

Am 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft.

Für Sie hat das Gesetz zur Folge, dass Sie die Immunität Ihres Kindes (bei Vertragsabschluss) nachweisen müssen.

Der Nachweis kann durch

- Das Vorzeigen eines Impfausweises
- Durch ein ärztliches Zeugnis über vorhandene Immunität
- Oder den ärztlichen Nachweis einer medizinischen Kontraindikation erfolgen. Diese muss im Vorfeld vom Gesundheitsamt geprüft und bestätigt werden.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Sie einen Nachweis darüber vorlegen müssen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wir machen Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass Kinder, welche über keinen ausreichenden Masernschutz (oder keinen der Nachweise) verfügen, in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden dürfen.